

BERICHTE

Tagungsbericht 21. Baden-Württembergischer Verwaltungsrechtstag

Am 14.07.2014 fand in Freiburg der 21. Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstag statt. 138 Rechtsanwälte, Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Landes- und Kommunalverwaltung waren der Einladung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, Landesgruppe Baden-Württemberg, gefolgt und wurden von der Vorsitzenden, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht *Alexandra Fridrich* begrüßt.

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, *Rainer Stichelberger*, knüpfte bereits in seinem Grußwort an den ersten Themenblock der Tagung an. Er zeigte sich erfreut über die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde. Es sei nicht zu beobachten, dass die im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Befürchtung, es komme zu einer Verfahrensfut, sich bewahrheitete. Weiter berichtete er über aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung. Er bezeichnete das E-Justice-Gesetz als das größte anstehende Reformpaket und betonte, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nur einheitlich mit der Einführung der elektronischen Akte zu bewerkstelligen sei.

Volker Ellenberger, Präsident des VGH Baden-Württemberg, gab in seinem „Werkstattbericht“ Einblick in die Arbeit des Gerichtshofs. Er berichtete über die Geschäftsentwicklung und hob insbesondere den Anstieg von Eingängen in Asylsachen bei den Verwaltungsgerichten hervor. Nach einer Steigerung um 20 % im Jahr 2013 sei es bereits in den ersten fünf Monaten des Jahres 2014 zu einem Anstieg um 94 % gekommen. Kurz berichtete er von wichtigen Entscheidungen des Gerichtshofs. Bei dem Bahnhofsbauprojekt Stuttgart 21 sei der Planfeststellungsbeschluss zwar mittlerweile rechtskräftig, Klagen einzelner Bürger gegen verschiedene Planänderungen beschäftigten die Richter jedoch weiter erheblich. Die Rechtsmittel verschiedener Gemeinden gegen die Planung des Polders Schwanau hätten einen Berichterstatte ca. 1 Jahr gebunden. Als weitere interessante Einzelentscheidungen benannte *Ellenberger* die Urteile zum Flugplatz Mannheim, zur Entziehung des Doktorgrades einer Politikerin sowie zu kommunalen Friedhofssatzungen, die ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit enthalten. Er zeigte sich erfreut über die hohe Präsenz von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft beim Festakt zum 150-jährigen Bestehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland.

Die Themen der Fachreferate waren weit aufgefächert und boten Anlass zur Diskussion.

Knapp 500 Tage nach Einführung der Landesverfassungsbeschwerde referierte *Dr. Thomas Krappel*, Rechtsanwalt in Stuttgart, kenntnisreich und gut gegliedert über deren Struktur. In seiner Einleitung betonte er die hohen formellen Anforderungen an die Beschwerdeschrift, insbesondere das Substantiierungserfordernis. Der Staatsgerichtshof (StGH) müsse allein aus dem fristgerechten Vorbringen ohne Beiziehung von Akten oder sonstige Aufklärungsmaßnahmen beurteilen können, ob die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen berechtigt sind. Schwerpunkt des Vortrags war die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des StGH. *Krappel* erläuterte die Bedeutung der Landesgrundrechte als Kontrollmaßstab, legte aber zugleich dar, dass der StGH bei der Auslegung der durch Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung transformierten Grundrechte des Grundgesetzes nicht an die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts gebunden sei. Hieraus folgere er, dass eine eigene Akzentsetzung durch den StGH möglich ist.

Helmut Petz, Richter am Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig, berichtete über „Neue Rechtsprechung des BVerwG zur Bauleitplanung“. Ausführlich und anschaulich erläuterte er

das Urteil zur Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen vom 18.07.2013 (4 CN 3.12), dessen starke Resonanz aus Sicht der Leipziger Richter nicht unbedingt vorherzusehen gewesen sei. Vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention erläuterte er, dass die Bekanntmachung konkret benennen müsse, welche Informationen der Verwaltung vorlägen, um einem interessierten Bürger einen Anstoß zu bieten, auf eine Vervollständigung der Informationsgrundlage der Verwaltung hinzuwirken. Durch das BVerwG bislang noch nicht zu beantworten gewesen sei die Frage, ob eine fehlerhafte Bekanntmachung nach § 215 BauGB nach Ablauf der Jahresfrist unbeachtlich werden könne. Sobald sie erheblich werde, sei – so *Petz* – bei der Auslegung von § 215 BauGB der unionsrechtliche Hintergrund der Bekanntmachungspflicht zu berücksichtigen. Er stellte ferner eine Entscheidung zur Auslegung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG vor (Urt. v. 03.06.2014, 4 CN 6.12). Als Ausweisung von „neuen Baugebieten“ seien nur Vorgänge anzusehen, die erstmalig zu einer Bebauung des Gebiets führen. Eine andere Beurteilung komme allenfalls bei erheblichen Nachverdichtungen durch die Überplanung in Betracht. *Petz* verwies jedoch darauf, dass – auch wenn eine Überplanung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach dieser Auslegung möglich sei – die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung und bei den hochwasserschutzrechtlichen Abweichungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Über ein nach Ansicht des Moderators und des Referenten „struppiges“ Thema referierte *Dr. Sebastian Seith*, Rechtsanwalt, Freiburg. Auf Anregung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft behandelte er das Thema „Kostenerstattungsfragen im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess“. Er legte dar, dass das Kostenerstattungsrecht eine durch und durch einfachrechtlich bestimmte Materie sei, die wenig bis gar nicht von verfassungs- und europarechtlichen Einflüssen geprägt werde. Anhand verschiedener Gerichtsentscheidungen zeichnete er zunächst die Grundsätze und Prinzipien des Kostenerstattungsrechts nach. Daran anschließend wandte er sich Detailfragen zu und erläuterte, wann notwendige Aufwendungen vorliegen sowie wann Anwaltskosten für Bürger und Gemeinden erstattungsfähig sind. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr auch in der anschließenden Diskussion die Frage nach der Erstattungsfähigkeit der Kosten von Privatgutachten. Diskutiert wurde vor allem die Tendenz von Oberverwaltungsgerichten, im Rahmen von Normenkontrollverfahren zu Bauleitplänen die Gemeinden zu bitten, den Gutachter zur mündlichen Verhandlung „mitzubringen“, und deren kostenrechtliche Auswirkung. Bei dieser Vorgehensweise hat ein Antragsteller bisher kaum die Möglichkeit, die Kostenerstattung zu verhindern, wenn sein Normenkontrollantrag abgewiesen wird.

Mit einem „rechtsdogmatischen und artenreichen Wald- und Wiesenspaziergang“ schloss ein interdisziplinär besetzter Themenblock die Tagung ab. *Dr. Tobias Lieber*, Rechtsanwalt in Freiburg, übernahm den rechtlichen Part. Nach einer kurzen Einführung in die Systematik des Artenschutzrechts wandte er sich den Problemen zu, die bei der Anwendung der eigentlich handlungsbezogenen Verbote des BNatSchG auf planerische Maßnahmen entstehen. Rückwirkungen auf Planungen ergäben sich, da eine Planung, die den Verstoß gegen ein Tötungsverbot nach sich ziehe, nicht i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sei. Kritisch äußerte sich *Lieber* zur „Bagatellgrenze“, bis zu deren Erreichung das BVerwG (9 A 4.13, Rn. 99) bei Tötungen anlässlich der Planverwirklichung keine Erhöhung des Tötungsrisikos in signifikanter Weise annimmt. Die Annahme einer „Bagatellgrenze“ sei rechts-

dogmatisch unpassend, da es sich bei der Erhöhung des Tötungsrisikos um eine Frage der Zurechnung handele, die am individuenbezogenen Ansatz nichts ändere. Dr. *Gunter Matthäus*, Dipl.-Biologe, Stuttgart, übernahm den naturschutzfachlichen Teil des Themenblocks. Er stellte zunächst die Prüfsystematik und die Anforderung an die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dar. Sodann erläuterte er Möglichkeiten zum Umgang mit den Verbotstatbeständen, namentlich Vermeidungsmaßnahmen, CEF/Funktionssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Zuge artenschutzrechtlicher Ausnahmen. Jede Möglichkeit illustrierte er anhand anschaulicher Beispiele und trug so zu einem

erheblich besseren Verständnis für die praktische Dimension des Artenschutzrechts bei.

Wie die anhaltend starke Resonanz der Veranstaltung zeigt, findet das Konzept, fachlich ansprechende Vorträge mit der Möglichkeit zum Austausch zwischen den im Verwaltungsrecht tätigen Professionen zu kombinieren, großen Anklang. Der Veranstaltung ist zu wünschen, dass sich im nächsten Jahr, ebenso wie in diesem Jahr, fachlich versierte Referenten finden und die Beteiligungsbereitschaft von Politik, Verwaltung und Gerichten anhält. *Dr. Christoph Rung, Rechtsanwalt, RITTERSHAUS Rechtsanwälte, Mannheim.*